

**Satzung der Stadt Rheinau  
über die Form  
der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinau ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.rheinau.de](http://www.rheinau.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Stadt Rheinau, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau“.

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 außer Kraft.



Rheinau den 13.11.2020  
gez. Michael Welsche, Bürgermeister

**Hinweis:**

**Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.